

§ 2079 BGB

Eine letztwillige [Verfügung](#) kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des [Erbfalls](#) vorhandenen [Pflichtteilsberechtigten](#) übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der [Verfügung](#) nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, dass der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die [Verfügung](#) getroffen haben würde.